

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Boris Weirauch und Dr. Stefan Fulst-Blei SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen im Stadtkreis Mannheim**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Demonstrationen und sonstige Versammlungen, insbesondere sogenannte „Coronaspaziergänge“ gegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie fanden im Stadtkreis Mannheim seit Sommer 2021 statt (jeweils unter Nennung des Datums, der Örtlichkeit, der anmeldenden Person/Institution, Zahl der Teilnehmenden)?
2. Wie viele der unter Frage 1 aufgeführten Versammlungen waren angekündigt bzw. nach Maßgabe des Versammlungsgesetzes angemeldet und wie viele davon wurden entgegen ihrer Ankündigung nicht durchgeführt?
3. Wie viele und welche Versammlungen nach Frage 1 wurden vonseiten der zuständigen Behörden in welcher Form untersagt bzw. für welche wurde die Durchführung mit Auflagen versehen?
4. Wie viele und welche Versammlungen nach Frage 1 wurden trotz eines behördlichen Verbots seit Sommer 2021 im Stadtkreis Mannheim durchgeführt?
5. In welcher Form haben die zuständigen Behörden die Verbotsverfügungen bzw. die Auflagen hinsichtlich der Coronaschutzmaßnahmen, beispielsweise Abstandsregelungen und Maskenpflicht, bei den unter Frage 1 aufgeführten Versammlungen jeweils mit welchem Erfolg durchgesetzt?
6. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten waren bei den Versammlungen nach Frage 1 jeweils im Einsatz?

7. Konnten strafrechtlich relevante Zwischenfälle, insbesondere zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Journalistinnen und Journalisten, auf den Versammlungen nach Frage 1 festgestellt werden, und wenn ja, wie viele und wie wurden diese strafrechtlich geahndet (unterteilt nach Ermittlungs- und Strafverfahren und deren Ergebnis im Einzelfall)?
8. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurden bei den Versammlungen nach Frage 1 jeweils körperlich verletzt (unter Nennung einer möglichen stationären Aufnahme in einem Krankenhaus bzw. aus der Verletzung resultierenden temporären Dienstunfähigkeit)?
9. Wie viele Verstöße gegen das Versammlungsgesetz wurden bei den Versammlungen nach Frage 1 zudem zur Anzeige gebracht bzw. in welcher Form wurden diese Verstöße bisher jeweils geahndet?

13.1.2022

Dr. Weirauch, Dr. Fulst-Blei SPD

#### Begründung

Die Kleine Anfrage soll Einzelheiten zu Versammlungen, Demonstrationen und sogenannten „Coronaspaziergängen“ in Mannheim in Erfahrung bringen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 Nr. IM3-0141.5 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele und welche Demonstrationen und sonstige Versammlungen, insbesondere sogenannte „Coronaspaziergänge“ gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie fanden im Stadtkreis Mannheim seit Sommer 2021 statt (jeweils unter Nennung des Datums, der Örtlichkeit, der anmeldenden Personen/Institutionen, Zahl der Teilnehmenden)?*
2. *Wie viele der unter Frage 1 aufgeführten Versammlungen waren angekündigt bzw. nach Maßgabe des Versammlungsgesetzes angemeldet und wie viele wurden entgegen ihrer Ankündigung nicht durchgeführt?*
3. *Wie viele und welche Versammlungen nach Frage 1 wurden vonseiten der zuständigen Behörden in welcher Form untersagt bzw. für welche wurde die Durchführung mit Auflagen versehen?*
4. *Wie viele und welche Versammlungen nach Frage 1 wurden trotz eines behördlichen Verbots im Sommer 2021 im Stadtkreis Mannheim durchgeführt?*

6. *Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten waren bei den Versammlungen nach Frage 1 jeweils im Einsatz?*

8. *Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurden bei den Versammlungen nach Frage 1 jeweils körperlich verletzt (unter Nennung einer möglichen stationären Aufnahme in ein Krankenhaus bzw. aus der Verletzung resultierenden temporären Dienstunfähigkeit)?*

Zu 1., 2., 3., 4., 6. und 8.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1, 2, 3, 4, 6 und 8 gemeinsam beantwortet.

Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit ist für die freiheitlich demokratische Grundordnung von herausragender Bedeutung und daher besonders schützenswert. Sofern aufgrund der konkreten Umstände von einer Versammlung im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes auszugehen ist, bedürfen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit stets einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es hat insbesondere eine Abwägung zwischen dem Infektionsschutz einerseits und dem Recht auf Versammlungsfreiheit andererseits zu erfolgen.

Versammlungsbeschränkende Maßnahmen aufgrund des Versammlungsgesetzes sind möglich, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Hierzu bedarf es einer auf konkrete Tatsachen gestützten hinreichenden Gefahrenprognose. Zudem müssen die verfügbaren Beschränkungen auch erforderlich sein, d. h. es muss dargelegt werden können, dass keine mildereren, in gleicher Weise effektiven Mittel zur Verfügung stehen, die Gefahr abzuwenden. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Auch nicht angemeldete Versammlungen fallen grundsätzlich unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Versammlungsverbote oder -auflösungen stellen einen tiefgreifenden Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar und kommen daher nur als ultima ratio in Betracht. Eine unterbliebene Anmeldung als solche berechtigt nicht schematisch zur Auflösung oder zu einem präventiven Verbot einer Versammlung; es müssen vielmehr zusätzliche Umstände hinzukommen, die zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen.

Mit Stand vom 28. Januar 2022 fanden seit dem 1. Juni 2021 insgesamt 19 Versammlungen im Kontext der Coronapandemie im Stadtkreis Mannheim statt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es keine Legaldefinition der Begrifflichkeit sogenannter „Coronaspaziergänge“ gibt, weshalb hier keine weitere Unterteilung erfolgt.

Einer Auskunft über die persönlichen Daten der jeweiligen Anmelder stehen die Grundrechte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Versammlungsfreiheit der Anmelder entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Der Schutz dieses Rechts erstreckt sich auf alle Informationen, die etwas über die Bezugspersonen aussagen können, und damit auch auf Basisdaten wie Namen und Anschrift. Mit der Offenbarung der Namen würde die Eigenschaft als Anmelder der jeweils aufgeführten Versammlung gegenüber dem Fragesteller und auch der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Darin hat der jeweils Betroffene nicht eingewilligt. Die Nennung des Namens würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen im Kern verletzen. Darüber hinaus wäre eine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) anzunehmen, da auch faktische Behinderungen, die abschreckende Wirkung haben, die Versammlungsfreiheit beeinträchtigen können.

Die Abwägung der Verfassungspositionen des Informationsinteresses des Abgeordneten einerseits und der betroffenen Grundrechte der Anmelder andererseits, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, führt dazu, dass hier dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang einzuräumen ist.

An den Versammlungen nahmen – nach Einschätzung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Mannheim – insgesamt 8.770 Personen teil (Minimum: 50; Maximum: 2.000).

Von den 19 Versammlungen wurden 11 nach den Vorgaben des Versammlungsgesetzes angemeldet.

Für die übrigen 8 nicht angemeldeten Versammlungen wurden von der Stadt Mannheim jeweils Verbotsverfügungen erlassen. Trotz der Verbotsverfügungen wurden alle acht Versammlungen durchgeführt. Insgesamt wurden für 11 Versammlungen Auflagen erlassen.

Im Zusammenhang mit den 19 Versammlungslagen wurden insgesamt 2.382 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eingesetzt (Minimum: 2; Maximum: 490). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zeitgleich stattfindende Versammlungslagen mit denselben Kräften bewältigt wurden.

Insgesamt wurden 24 Polizeikräfte verletzt (13. Dezember 2021 = 9; 20. Dezember 2021 = 15). Am 20. Dezember 2021 erfolgte eine stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus. Eine temporäre Dienstunfähigkeit trat ein.

Weitere, detaillierte Informationen zu den Protestaktionen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Nr.	Datum	Ort	TN	Anmeldung (j/n)	Unter-sagung (j/n)	schriftlich/mündlich (s/m)	Auf-lagen	Kräfte
1	19.6.2021	Innenstadt	250	j	n		j	12
2	21.6.2021	Neckarstadt	80	j	n		j	2
3	27.6.2021	Neckarau	80	j	n		j	2
4	12.8.2021	Innenstadt	230	j	n		j	58
5	7.11.2021	Innenstadt	120	j	n		j	72
6	20.11.2021	Oststadt	10	j	n		j	2
7	13.12.2021	Innenstadt	2.000	n	j	m	n	250
8	19.12.2021	Innenstadt	800	n	j	m	n	6
9	20.12.2021	Innenstadt	800	n	j	m	n	170
10	23.12.2021	Innenstadt	50	n	j	s	n	69
11	27.12.2021	Innenstadt	400	n	j	s	n	426
12	27.12.2021	Innenstadt	400	j	n		j	
13	3.1.2022	Innenstadt	500	n	j	s	n	425
14	3.1.2022	Innenstadt	900	j	n		j	
15	9.1.2022	Innenstadt	500	j	n		j	77
16	10.1.2022	Innenstadt	600	n	j	s	n	490
17	10.1.2022	Innenstadt	600	j	n		j	
18	17.1.2022	Innenstadt	300	n	j	s	n	321
19	17.1.2022	Innenstadt	150	j	n		j	

*5. In welcher Form haben die zuständigen Behörden die Verbotsverfügungen bzw. die Auflagen hinsichtlich der Coronaschutzmaßnahmen, beispielsweise Abstandsregelungen und Maskenpflicht, bei den unter Frage 1 aufgeführten Versammlungen jeweils mit welchem Erfolg durchgesetzt?*

Zu 5.:

Zu den Maßnahmen zur Durchsetzung der Verbotsverfügungen bzw. Auflagen hinsichtlich der Coronaschutzmaßnahmen zählten insbesondere das Absperren von Teilbereichen der Innenstadt, Verlesungen der Verbotsverfügung, Aufforderung zur Einhaltung der Abstands- bzw. Maskenpflicht, Überprüfung der Ordnerzahl, Umschließungen mit anschließenden Identitätsfeststellungen, das Aussprechen von Platzverweisen sowie die Verfolgung von festgestellten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Das Einschreiten bei festgestellten Verstößen erfolgt stets lageorientiert anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Dabei werden auch mögliche gruppenspezifische Prozesse bei einem polizeilichen Einschreiten berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt bei den Mitte Dezember 2021 stattgefundenen Versammlungen wurde der polizeiliche Kräfteansatz erhöht. Dies ermöglichte eine hohe Anzahl von Identitätsfeststellungen als Grundlage zur Einleitung von Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren.

In der Folge wurden die Versammlungen vermehrt angemeldet. Die in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen wurden weitestgehend befolgt. Weiterhin blieben gewaltbereite Personen den Versammlungen offensichtlich fern.

*7. Konnten strafrechtlich relevante Zwischenfälle, insbesondere zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Journalistinnen und Journalisten, auf den Versammlungen nach Frage 1 festgestellt werden, und wenn ja, wie viele und wie wurden diese strafrechtlich gehandelt (unterteilt nach Ermittlungs- und Strafverfahren und deren Ergebnis im Einzelfall)?*

Zu 7.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Die Erfassung politisch motivierter Kriminalität erfolgt u. a. nach Angriffszielen. Straftaten im Sinne der Fragestellung werden unter den Angriffszielen „Polizeiangehörige“ und „Medien“ erfasst. Die Straftaten dieser Angriffsziele und der Strafverfahrensausgang liegen für das 1. bis 3. Quartal 2021 für den Stadtkreis Mannheim vor. Zum Zeitpunkt der Beantwortung befinden sich die Gesamtfallzahlen der PMK für das Jahr 2021 in einem landes- und bundesweiten Erhebungs- und Abstimmungsprozess. Die Gesamtfallzahlen für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Die Auswertung für den Zeitraum Sommer 2021 (21. Juni 2021 bis 21. September 2021) ergab nachfolgendes Ergebnis:

<b>Delikt</b>	<b>Phänomenbereich</b>	<b>Verfahrensausgang</b>
	<b>PMK – nicht zuzuordnen –</b>	
§§ 86, 86a StGB	1	Noch nicht abgeschlossen

In Zusammenhang mit den Versammlungen im Sinne der Frage 1 wurde eine Straftat unter dem Angriffsziel „Polizeiangehörige“ registriert. Straftaten gegen das Angriffsziel „Medien“, unter welchem auch Straftaten gegen Journalistinnen und Journalisten erfasst sind, wurden nicht festgestellt.

*9. Wie viele Verstöße gegen das Versammlungsgesetz wurden bei den Versammlungen nach Frage 1 zudem zur Anzeige gebracht bzw. in welcher Form wurden diese Verstöße bisher jeweils geahndet?*

Zu 9.:

In Zusammenhang mit den Versammlungen im Sinne der Frage 1 wurden 600 Verstöße gegen das Versammlungsgesetz polizeilich bekannt. Hierbei handelt es sich um 579 Ordnungswidrigkeitenanzeigen und 21 Strafanzeigen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär